

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 553), i. V. m. §§ 2 und 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998, S. 19) hat der Stadtrat der Stadt Limbach-Oberfrohna am 1. März 1999 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) beschlossen:

§ 1

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt, das die Bezeichnung „Stadtspiegel - Amtsblatt der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna“ trägt.

§ 2

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

§ 3

Im übrigen sind die §§ 8 und 9 der Kommunalbekanntmachungsverordnung anzuwenden.

§ 4

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten frühere Bestimmungen der Stadt und der früheren Gemeinden Bräunsdorf, Kändler und Pleiße, die den Regelungsgegenstand dieser Satzung betreffen, außer Kraft.

Limbach-Oberfrohna, den 4. März 1999

gez. Dr. Rickauer
Oberbürgermeister